

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 23.09.10

und Antwort des Senats

Betr.: Ehemaliges Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.) im Altrahlstedter Kamp 1 (VIII)

Auf dem Grundstück zwischen den Straßen Altrahlstedter Kamp und Wandseredder, direkt an der Wandse gelegen, befindet sich das ehemalige Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.). Der Betrieb dort ruht seit dem Jahreswechsel 2004/2005. Das Betriebsgelände wird im Altlastenhinweiskataster als Altlast geführt. Trotz festgestellter Untergrundverunreinigungen sieht die zuständige Behörde aktuell keinen Handlungsbedarf, weil die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück einen ausreichenden Sicherungseffekt gegen einen weiteren Austrag der Schadstoffe in das Stauwasser darstelle. Handlungsbedarf bestehe erst bei Nutzungs- oder baulichen Änderungen. Entsprechend wurde die noch anders lautende Sanierungsanordnung vom 16. Juni 2006 mit Schreiben vom 10. Februar 2010 aufgehoben (Drs. 19/5478).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wurde im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung auch eine historische Erkundung durchgeführt?*

Wenn ja: Welche standortbezogenen Daten wurden in diesem Zusammenhang gesammelt, aufbereitet und ausgewertet?

Wenn nein: Warum nicht?

Ja. Es wurden alle für die Sachbearbeitung erforderlichen Daten aus Luftbildern, Grundkarten, Bauakten und Archiven der Betriebsüberwachung erhoben und ausgewertet.

- 2. Wurden im Rahmen der historischen Erkundung auch die Nachbarn der ehemaligen Lackfabrik, die dort teilweise bereits seit Jahrzehnten wohnen, über die frühere Nutzung der Fläche befragt?*

Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Warum nicht?

Nein. Die zuständige Behörde hatte keine Veranlassung, eine Bürgerbefragung durchzuführen.

- 3. Anwohnern zufolge befand sich früher auch auf dem Flurstück 322 ein Gebäude, das von der ehemaligen Lackfabrik genutzt wurde. Das dortige Gebäude soll vor circa 30 Jahren durch ein Feuer zerstört worden sein. Darüber hinaus seien auf dem Flurstück 322 unter freiem Himmel Fässer gelagert worden.*

- a) *Inwieweit ist dies der zuständigen Behörde bekannt?*

Der zuständigen Behörde ist bekannt, dass Teile des Flurstücks 322 von der Lackfabrik genutzt wurden.

- b) *Warum wurden auf dem Flurstück 322 bislang keine Untersuchungen durchgeführt?*
- c) *Wird die zuständige Behörde auf dem Flurstück 322 noch Untersuchungen durchführen und, wenn ja, wann beziehungsweise wenn nein, warum nicht?*

Aus der Nutzung des Flurstücks durch die Lackfabrik gibt es keine Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung. Insofern sieht sich die Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlasst, hier Bodenuntersuchungen durchzuführen.

4. *In der Senatsantwort (Drs. 19/5106, Anlagen 1, 2.1 und 2.2) werden die Ergebnisse der Boden- und Wasserproben dargestellt. Überschreitungen der Leit- beziehungsweise Prüfwerte sind farbig markiert.*

- a) *Welche Prüf-, Grenz- und sonstigen Referenzwerte waren im Einzelnen für die Bewertung maßgeblich? Bitte einzeln ausführen.*
- b) *Um wie viel (absolut und prozentual) werden die Leit- beziehungsweise Prüfwerte überschritten? Bitte einzeln ausführen.*

Maßgeblich waren die Leit- und Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die absoluten und prozentualen Überschreitungen ergeben sich aus der Differenz der in Drs. 19/5106 genannten Werte zu den Werten der BBodSchV.

- c) *Wie bewertet die zuständige Behörde diese Ergebnisse für die einzelnen Gefährdungspfade und insgesamt?*

Siehe Drs. 19/4753.

- d) *Warum sind die teilweise deutlich zu hohen Werte in der Spalte „Summe PCB“ der Anlage 2.1 nicht farbig markiert? Wie beurteilt die zuständige Behörde diese Ergebnisse?*

In die Gesamtbetrachtung und Bewertung der Untergrundverunreinigung sind auch die Analysewerte für PCB eingeflossen. PCB ist aufgrund der geringen Wasserlöslichkeit für die Pfade Boden – Grundwasser und Boden – Oberflächengewässer nicht relevant.

- e) *Inwieweit und mit gegebenenfalls welchen Ergebnissen wurde das Wasser der Wandse unterhalb der ehemaligen Lackfabrik auf Schadstoffe untersucht?*

Es wurden keine Schadstoffe festgestellt.

5. *Laut Senatsantwort (Drs. 19/4753, Frage 10.) soll die nächste Beprobung des Stauwassers auf dem Flurstück 319 im Jahr 2010 durch die zuständige Behörde durchgeführt werden. Hat diese Beprobung bereits stattgefunden?*

Wenn ja:

- a) *Wann?*

Ja, im Juni 2010.

- b) *Zu welchen Ergebnissen ist diese Beprobung gekommen?*
- c) *Wie unterscheiden sich diese Ergebnisse von den vorherigen Beprobungen?*
- d) *Wie bewertet die zuständige Behörde diese Ergebnisse?*

Wie auch bei der Untersuchung 2008 wurden in der Wandse keine Schadstoffe festgestellt. Das Grundwasser und auch der Brunnen sind ohne Befund. Das Stauwasser im Schadenszentrum ist noch deutlich erhöht, wandsenah noch leicht erhöht. Insgesamt liegen die gemessenen Werte niedriger als die bisher gemessenen Werte.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde aus dem Jahr 2008, eine Sanierung bei einer Nutzungs- oder baulichen Veränderung zu veranlassen, wurde bestätigt.

Wenn nein:

- a) *Warum nicht?*
- b) *Wann soll die Beprobung erfolgen?*

Entfällt.

- 6. *Plant die zuständige Behörde auch Untersuchungen auf dem nördlich der Wandse gelegenen Teil des Flurstücks 319 und auf dem Flurstück 322, wie von der Bezirksversammlung Wandsbek gefordert?*

Wenn ja: Mit welcher zeitlichen Perspektive?

Wenn nein: Warum nicht?

Aus der Nutzung des Flurstücks durch die Lackfabrik gibt es keine Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung. Insofern sieht sich die Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlasst, hier Bodenuntersuchungen durchzuführen.

- 7. *„Im Jahr 2008 durchgeführte Nachuntersuchungen und Nachbewertungen ergaben, dass das Grundwasser durch eine mehrere Meter mächtige Geschiebemergelschicht dauerhaft vor Schadstoffeinträgen geschützt ist und das belastete Stauwasser mit einer verhältnismäßig geringen Schadstofffracht der Wandse zufließt.“ (Drs. 19/4064, Frage 11.)*

- a) *Wie mächtig ist diese Geschiebemergelschicht und welche Ausbreitung hat sie?*

Die weit über das Grundstück reichende flächig ausgebildete Geschiebemergelschicht wurde bei den vorliegenden Sondierungen nicht durchteuft; die erbohrten Mächtigkeiten liegen zwischen >3,7 m und >12,2 m. Die Grundwasserempfindlichkeitsstufe beträgt „1“ (keine beziehungsweise geringe Gefährdung).

- b) *Inwieweit ist sichergestellt, dass die Geschiebemergelschicht keine Lücken aufweist?*

Bei den zahlreichen Bohraufschlüssen ergaben sich keine Hinweise auf Lücken; dennoch können lokale geologische Anomalien nicht gänzlich ausgeschlossen werden – so auch bei der artesischen Quelle, wobei aber das gespannt anstehende Grundwasser des 1. Hauptgrundwasserleiters einem Schadstofftransport in das Grundwasser entgegenwirkt.

- c) *Wie stellt sich das Gefälle oberhalb der Geschiebemergelschicht dar?*

Die Oberkante der Geschiebemergelschicht im Bereich des Grundstücks fällt leicht nach Nord bis Nordwest ab.

- d) *In welchem Verhältnis steht die auf dem Grundstück der ehemaligen Lackfabrik vorhandene artesischen Quelle zu der Geschiebemergelschicht?*

Siehe Antwort zu 7. b).

- e) *Was ist unter einer „verhältnismäßig geringen Schadstofffracht“ zu verstehen?*

Als Bewertungsmaßstab für die errechnete Schadstofffracht wird die „geringe“ Fracht gemäß einer Publikation der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 2006: „Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoff-

quellen“) herangezogen. Im vorliegenden Fall wird die „geringe Fracht“ deutlich unterschritten; daher die Aussage „verhältnismäßig geringe Schadstofffracht“.

- f) *Welche Schadstoffe sind im belasteten Stauwasser enthalten und mit welcher Konzentration?*

Im Stauwasser sind Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (einkernige aromatische Kohlenwasserstoffe (Summe BTEX) mit dem dominierenden Einzelstoff Benzol) enthalten.

Im Übrigen siehe Drs. 19/5106.

- g) *Welche Maßstäbe wurden für diese Bewertung („verhältnismäßig gering“) angelegt?*

Siehe Antwort zu 7. e).

8. *In der Senatsantwort (Drs. 19/4064, Frage 12.) heißt es: „Im Jahr 2008 ist die abschließende fachliche und rechtliche Bewertung mit dem Ergebnis erfolgt, dass die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück einen ausreichenden Sicherungseffekt gegen einen weiteren Austrag der Schadstoffe in das Stauwasser darstellt und derzeit keine Gefahr für die Wandse und das Grundwasser zu befürchten ist. Die Fläche wurde deshalb als Altlast bewertet mit der Einstufung „Handlungsbedarf bei Nutzungs- oder baulichen Änderungen.“*

- a) *Welcher Bewertungsmaßstab wurde dieser Beurteilung zugrunde gelegt?*
- b) *Welche Gefahren sind im Falle von Nutzungs- oder baulichen Änderungen zu befürchten?*

Wesentliches Kriterium für die Bewertung eines Grundwasserschadens ist die prognostizierte Sickerwasserrate mit der Menge der durch versickernde Niederschläge aus der Bodenmatrix freigesetzten Schadstoffe.

Die Größe der Sickerwasserrate ist abhängig vom Versiegelungsgrad des Quellbereiches. Sollte sich der Versiegelungsgrad durch Nutzungs- oder bauliche Veränderungen verkleinern, kann sich die Sickerwasserrate und in der Folge auch die Schadstofffracht erhöhen.